

PERSÖNLICH ÜBERREICHT

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

GZ: RU4-U-794/022-2015

Wien, 21.06.2016
AZ evnGE2/WPGnadendoWA
LIB/söl-134

Antragstellerin: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.
EVN Platz 1, 2344 Maria Enzersdorf

vertreten durch: HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Code P034203, Tel. 01 71 185680-0
Konto Nr. 00000 1 491
Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320
IBAN AT772032000000018491, BIC
ASPKAT2LXXX

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen: Windpark Gnadendorf-Stronsdorf

ANTRAGSÄNDERUNG UND STELLUNGNAHME

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR. LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF. DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG. LL.M.
MARTIN STEMPOKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG. LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG. P.LL.M.
CLAUDIA KAINDL, DR. LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR. LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG. DR. LL.M.
MARKUS GADERER, MAG. LL.M.
JOHANNA FISCHER, MMAG. DR.
FABIAN BLUMBERGER, DR.
ALEXANDER HIERSCHKE, DR. LL.M.
MICHAEL SCHILCHEGGER, MMAG. DR.

ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE

KARIN LINDNER, MAG.
KERSTIN HOLZINGER, DR.
ELISABETH NAGELE, DR.

OF COUNSEL

HASLINGER/NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 228459w
LG Linz
UID: ATU56230625
Bankverbindung: Allgemeine Sparkasse
Oberösterreich Bankaktiengesellschaft,
BLZ 20320, BIC ASPKAT2L,
IBAN AT02 2032 0000 0001 8483
www.haslinger-nagele.com

AUSTRIA

LINZ
Roseggerstraße 58
A-4020 Linz
Tel 0043 732 78 43 31-0
Fax 0043 732 77 43 31
office@haslinger-nagele.com

WIEN
Mölker Bastei 5
A-1010 Wien
Tel 0043 1 718 66 80-0
Fax 0043 1 718 66 80-630
office.wien@haslinger-nagele.com

1-fach
1 Beilage

In umseits bezeichneter Rechtssache erstattet die Antragstellung im Zuge der mündlichen Verhandlung nachstehende

Antragsänderung und Stellungnahme zu den Auflagenvorschlägen

1. Auflagenänderungen

Zu den in der Zusammenfassenden Bewertung von den Sachverständigen erstatteten Auflagenvorschlägen beantragt die Antragstellerin nachstehende Änderungen:

1.1 Fachbereich Luftfahrt: Auflagenvorschlag Nr. 15 (S 21)

Der Auflagenvorschlag Nr. 15 aus dem Fachbereich Luftfahrt im Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen der UVP-Koordination lautet derzeit wie folgt:

"15. Auf halber Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisleuchte mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisleuchte 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Beleuchtungsebene bis zu 70 % der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Beleuchtungsebene durch die Rotorblätter erfolgt."

Die Antragstellerin beantragt folgende geänderte Formulierung (die Änderung ist **hervorgehoben**):

*"15. Auf halber Turmhöhe sind **bei den Anlagen GD1-6 und SD1** 4 LED-Hindernisleuchte mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisleuchte 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Beleuchtungsebene bis zu 70 % der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Beleuchtungsebene durch die Rotorblätter erfolgt."*

Diese Änderung ist wie folgt begründet: Die geplante Anlage SD2 hat eine Nabenhöhe von 117 m und damit eine Gesamthöhe von 180 m ü G. Aus Sicht des Antragsstellers kann bei einer derartigen Gesamthöhe auf das Anbringen der Hindernisleuchte auf halber Turmhöhe verzichtet werden.

1.2 Fachbereich Bautechnik: Auflagenvorschlag Nr. 12 (S 6)

Der Auflagenvorschlag Nr. 12 aus dem Fachbereich Bautechnik im Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen der UVP-Koordination lautet derzeit wie folgt:

"12. Die WKA darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der pers. Schutzausrüstung ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind."

Die Antragstellerin beantragt folgende geänderte Formulierung (die Änderung ist **hervorgehoben**):

*"12. Die WKA darf nur durch Personen **betreten befahren oder bestiegen** werden, die in der Anwendung der pers. Schutzausrüstung ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind."*

Diese Änderung ist wie folgt begründet: Die Auflage intendiert, dass ein Befahren oder Besteigen der Windkraftanlage nur von entsprechend geschulten Personen erfolgen darf, die zudem eine entsprechende Schutzausrüstung haben. Ein Betreten des ebenerdigen Teils der Windkraftanlage ist dagegen aus sicherheitstechnischer Sicht unbedenklich.

1.3 Fachbereich Maschinenbau/Schattenwurf: Auflagenvorschlag Nr. 1 lit c) (S 26)

Der Auflagenvorschlag Nr. 1 lit c) aus dem Fachbereich Maschinenbau/Schattenwurf im Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen der UVP-Koordination lautet derzeit wie folgt:

"1. Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen: [...]"

c) Herstellerbescheinigung über die ordnungsgemäße Fertigung und Prüfung der eingesetzten Rotorblätter. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Montage sowie die Montage der Rotorblätter sind durch den Hersteller oder den Aufsteller der Windkraftanlage zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Sachverständigen vorzulegen."

Die Antragstellerin beantragt folgende geänderte Formulierung (die Änderung ist **hervorgehoben**):

"1. Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen: [...]

c) Herstellerbescheinigung über die ordnungsgemäße Fertigung und Prüfung der eingesetzten Rotorblätter. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen **Sachverständigen Berechtigten oder Sachkundigen** durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Die ordnungsgemäße Montage sowie die Montage der Rotorblätter sind durch den Hersteller oder den Aufsteller der Windkraftanlage zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist dem Sachverständigen vorzulegen."

Diese Änderung ist wie folgt begründet: Der im Auflagenvorschlag verwendete Begriff des "Sachverständigen" ist unklar. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Bauüberwachung durch einen Amtssachverständiger, einen gerichtlich beeideten Sachverständiger oder eine sonstige Person, die berechtigt oder sachkundig ist, durchzuführen ist. Durch die beantragte Änderung wird dies präzisiert.

2. **Änderung der Nennleistung**

2.1 Darstellung der Änderung

Aufgrund einer Anlagenmodifikation der Anlagentype Vestas V 126 durch die Herstellerfirma wird die im Projekt genannte Nennleistung der Anlage von 3,3 MW auf 3,45 MW erhöht.

Die höhere Nennleistung ergibt sich aus einer zusätzlichen Software-Applikation, ansonsten ist die Anlage baugleich. Aufgrund dieses Umstandes ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf Abmessungen (Maschinenhaus, Rotorblätter, Turm und Fundament), Schattenwurf, Farbgebung/Glanz, wassergefährdende Stoffe, Abfälle, Brandschutzkonzept, Personenschutz, Fluchtwege sowie Schallimmissionen gemäß der ursprünglich eingereichten Spezifikation. Dies wird in beiliegender Stellungnahme der Herstellerfirma bestätigt.

2.2 Rechtliche Beurteilung

Durch die genannten Änderungen kommt es im Vergleich zum ursprünglichen mit Edikt kundgemachten Genehmigungsantrag zu keinen Änderungen durch die die in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 genannten Schutzgüter stärker belastet werden. Vielmehr kommt es hinsichtlich der Umweltauswirkungen ausschließlich zu Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungsantrag.

Eine neuerliche Auflage des Genehmigungsantrags ist vor diesem Hintergrund nicht

erforderlich.

Gemäß § 13 Abs 5 AVG kann der Genehmigungsantrag in jeder Lage des Verfahrens abgeändert werden, wenn dadurch das Wesen der Sache nicht berührt wird. Die unter Pkt 2.1 dargestellte Änderung des Genehmigungsantrags berührt die Sache ihrem Wesen nach nicht. Die Antragsänderung erweist sich daher als zulässig.

3. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

A n t r a g

die Behörde wolle

1. die geänderten Auflagenvorschläge im Genehmigungsbescheid übernehmen und
2. das im ursprünglichen Genehmigungsantrag in der Fassung der mit dem Schriftsatz vom 05.04.2016 und diesem Schriftsatz vorgenommenen Änderungen genehmigen.

Wien, am 21.06.2016

evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.